
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW-Sondervermögens „ALPORA Global Innovation“ auf das OGAW-Sondervermögen „Human Intelligence“

I. Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**ALPORA Global Innovation**“ mit den beiden Anteilklassen ALPORA Global Innovation I (ISIN: DE000A2AJHJ1 / WKN: A2AJHJ) und ALPORA Global Innovation R (ISIN: DE000A2AJHH5 / WKN: A2AJHH) (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**Human Intelligence**“ zu verschmelzen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden der Anteilkasse „**Human Intelligence R**“ (ISIN: DE000A3CNF56 / WKN: A3CNF5) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zugeordnet.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbare Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

II. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, durch eine Erhöhung des Anlagevolumens die Wettbewerbsfähigkeit des übernehmenden Sondervermögens zu steigern und eine kosteneffizientere Verwaltung zu erzielen.

III. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des

übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Nach den Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens darf das Sondervermögen unter anderem vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren bestehen.

Nach den Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens muss die Gesellschaft mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen.

Es sind keine Vermögensgegenstände im Bestand des Portfolios des übertragenden Sondervermögens, die nicht auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen¹:

Anlagepolitik und -strategie	
übertragendes Sondervermögen ALPORA Global Innovation I ALPORA Global Innovation R Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Der ALPORA Global Innovation ist ein globaler Aktienfonds, der seine Titel aus dem Aktiensegment der innovationseffizienten Unternehmen selektiert. Hierbei wird mit Hilfe eines proprietären Selektionsalgorithmus ein effizientes Portfolio aus rund 30 bis 50 innovativen Aktiengesellschaften zusammengestellt und quartalsweise reallokiert. Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Aktien von Unternehmen zusammen. Für den Fonds wird als Vergleichsindex der MSCI World NDR (EUR) herangezogen. Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an. Die Gewichtung und Berücksichtigung der	übernehmendes Sondervermögen Human Intelligence R Der Human Intelligence strebt eine überdurchschnittliche Performance gegenüber dem globalen Aktienmarkt an. Um das Ziel zu erreichen, investiert der Human Intelligence weltweit in Aktien von erfolgreichsten Unternehmen. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt durch eine Identifizierung der aktiven Übergewichtung und die Positionierungen der Aktien erfolgreicher Fonds im Vergleich zu seiner Benchmark. Der Fonds beobachtet die erfolgreichsten aktiven Fondsmanager und ihre Positionierungen. Die Ergebnisse der Analyse können direktonal oder konträr umgesetzt werden. Weitere Signale werden aus der systematischen Auswertung von Social Media Plattformen generiert.

¹ Soweit die Felder der Tabelle keine Eintragung enthalten, entsprechen die Angaben dieser Anteilkasse den Angaben der in der ersten Spalte aufgeführten Anteilkasse

Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Fonds stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Fonds mit Transaktionskosten auslösen). Die Fondswährung ist Euro.

Anlagegrenzen	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
ALPORA Global Innovation I	Human Intelligence R
ALPORA Global Innovation R	
<i>Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren</i>	
mind. 51 %	mind. 51 %
<i>Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind</i>	
max. 49 %	max. 49 %
<i>Bankguthaben</i>	
max. 49 %	max. 49 %
<i>Geldmarktinstrumente</i>	
max. 49 %	max. 49 %
<i>Anteile an Investmentvermögen</i>	
max. 10 %	max. 10 %

ESG-Grenzen

übertragendes Sondervermögen

ALPORA Global Innovation I
ALPORA Global Innovation R

übernehmendes Sondervermögen

Human Intelligence R

Deziidierte ESG-Anlagestrategie

Aufgrund der festgelegten Anlagestrategie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht bei unseren Investitionsentscheidungen für diesen Fonds.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

Aufgrund der festgelegten Anlagestrategie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht bei unseren Investitionsentscheidungen für diesen Fonds.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen berücksichtigt keine Ausschlusskriterien im Rahmen der Anlagestrategie.

Das Sondervermögen berücksichtigt keine Ausschlusskriterien im Rahmen der Anlagestrategie.

Ertragsverwendung / Fondswährung

übertragendes Sondervermögen

ALPORA Global Innovation I
ALPORA Global Innovation R

übernehmendes Sondervermögen

Human Intelligence R

Ertragsverwendung

Anteilkasse I
Anteilkasse R

ausschüttend
ausschüttend

Anteilkasse R

thesaurierend

Fondswährung

Anteilkasse I
Anteilkasse R

EUR
EUR

Anteilkasse R

EUR

Kosten			
übertragendes Sondervermögen		übernehmendes Sondervermögen	
ALPORA Global Innovation I		Human Intelligence R	
ALPORA Global Innovation R			
<i>Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten (laufende Kosten)</i>			
Anteilkasse I	1,27 % p.a.	Anteilkasse R	1,90 % p.a.
Anteilkasse R	2,18 % p.a.		
<i>Transaktionskosten (laufende Kosten)</i>			
Anteilkasse I	0,38 % p.a.	Anteilkasse R	0,85 % p.a.
Anteilkasse R	0,38 % p.a.		
<i>Erfolgsvergütung (zusätzliche Kosten)</i>			
Anteilkasse I	15 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.	Anteilkasse R	10 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 10 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
	<p>Die Abrechnungsperiode für die Erfolgsvergütung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Da aufgrund der Verschmelzung die Abrechnungsperiode nicht mehr vollendet werden kann, wird eine Erfolgsvergütung nicht berechnet.</p>		<p>Die Abrechnungsperiode für die Erfolgsvergütung beginnt am 1. September und endet am 30. August. Dies bedeutet für die Anleger des übertragenden Sondervermögens, dass die Performance-Fee auch für sie für die gesamte</p>

Abrechnungsperiode anfällt. Aufgrund der vorgenommenen Rückstellungen im Rahmen der Fondspreisberechnung ist die Performance-Fee im Umtauschverhältnis entsprechend berücksichtigt.

Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag Derivate, Steuerlicher Status

übertragendes Sondervermögen

ALPORA Global Innovation I
ALPORA Global Innovation R

übernehmendes Sondervermögen

Human Intelligence R

*(tatsächlicher) Ausgabeaufschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilkasse I	5,0 %	Anteilkasse R	3,0 %
Anteilkasse R	5,0 %		

*(tatsächlicher) Rücknahmeabschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilkasse I	0 %	Anteilkasse R	0 %
Anteilkasse R	0 %		

Derivate

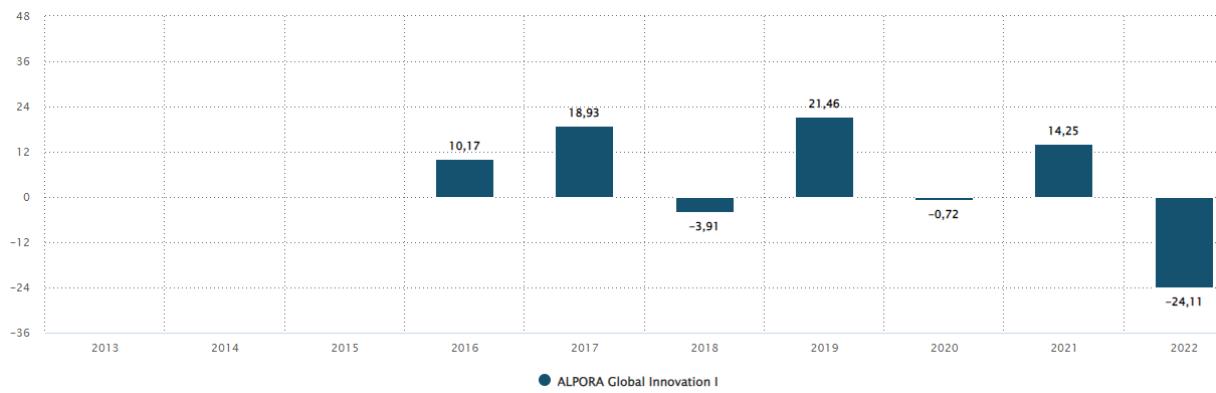
Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.	Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.
---	---

Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

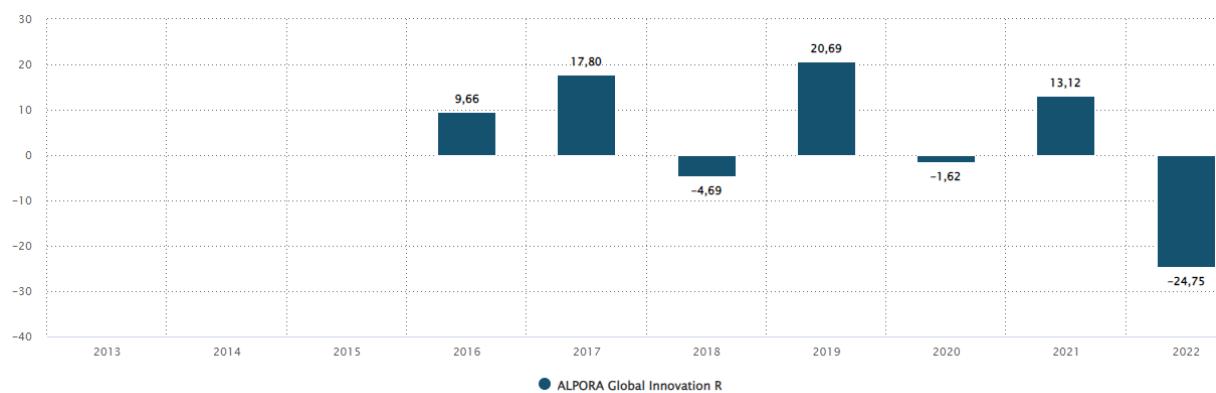
Bei dem vorliegenden Sondervermögen handelt es sich steuerrechtlich um einen Aktienfonds.	Bei dem vorliegenden Sondervermögen handelt es sich steuerrechtlich um einen Aktienfonds.
---	---

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilkasse I) stellt sich wie folgt dar:



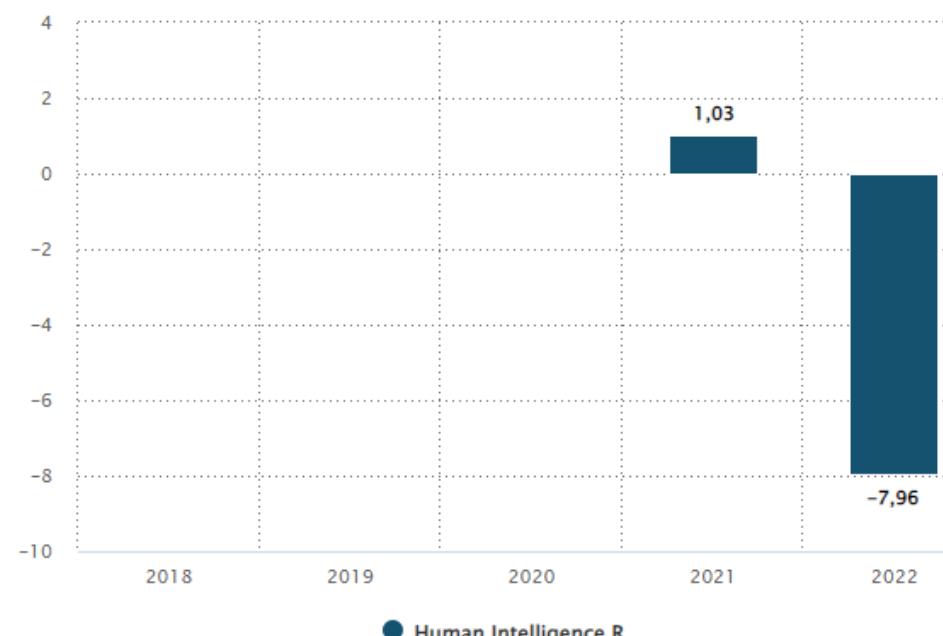
Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklasse R) stellt sich wie folgt dar:



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklassen I und R) wurde am 11.07.2016 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die frühere Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Frühere Wertentwicklung:



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertenwicklung der beiden Sondervermögen wurden jeweils sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlage sowohl in das übertragende als auch in das übernehmende Sondervermögen ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und die in der Lage sind, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont des übertragenden Sondervermögens sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Die empfohlene Haltedauer des übernehmenden Sondervermögens liegt hingegen bei mindestens 7 Jahren. Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für alle Anteilklassen der beiden Sondervermögen wurde ein Risikoindikator (SRI) von 4 ermittelt.² Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger keinen Wechsel des Risikoindikators.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übernehmende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht ist sowohl das übertragende Sondervermögen als auch das übernehmende Sondervermögen ein Aktienfonds. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilsinhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

IV. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar

² Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in dem Basisinformationsblatt (PRIIPS).

ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 24. September 2023 durch eine unwiderrufliche Rückgabeklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeklärungen, die Anleger nach dem 24. September 2023 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 6000. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungsstichtag

Die am Übertragungsstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungsstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €
Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €
Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungsstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist der 29.09.2023. Folglich wird die Verschmelzung am 30.09.2023 wirksam.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 24.09.2023 die Rücknahme der Anteile des übertragenden

Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge ausgeschüttet, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende thesauriert. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

VI. Aktuelle Fassung des Basisinformationsblatts des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen ist das Basisinformationsblatt des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 6. Juni 2023

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Basisinformationsblatt (PRIIPS) für das Sondervermögen „Human Intelligence R“